

Vierte Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung*

Vom 29. Juni 2022

Aufgrund des § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1652) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 7. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 81), die durch die Landesverordnung vom 27. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 52) geändert worden ist,
- § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079)

verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

§ 1 der Einkommensgrenzenverordnung vom 22. April 2003 (GVOBl. M-V S. 310), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. April 2021 (GVOBl. M-V S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Bei der Belegung einer gemäß dem Landesprogramm zur Förderung der Schaffung altengerechter Wohnungen mit Betreuungsangebot dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um bis zu 40 Prozent überschritten werden.

(2) Bei der Belegung einer gemäß Richtlinie Wohnungsbau Sozial geschaffenen Wohnung dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils überschritten werden:

a) im ersten Förderweg um bis zu 40 Prozent und

b) im zweiten Förderweg um bis zu 80 Prozent.

(3) Bei der Belegung einer nach der Modernisierungsrichtlinie geförderten belegungsgebundenen Wohnung dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um 80 Prozent überschritten werden.

(4) Bei der Belegung von einer gemäß der Städtebauförderrichtlinien geförderten belegungsgebundenen Wohnung dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um 80 Prozent überschritten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2022

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 22. April 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 2

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums**Erste Verordnung zur Änderung der Flexiblen Schulausgangsphaseverordnung*****Vom 22. Juli 2022**

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 27. Juli 2022 S. 86.

* Ändert VO vom 21. Juni 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 98

